

BL_GERICHTE 650 24 75 vom 5. Juni 2025

BL Gerichte, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_650_24_75

FR: BL_GERICHTE 650 24 75 du 5 juin 2025

IT: BL_GERICHTE 650 24 75 del 5 giugno 2025

Regeste

Qualifikation von Anschlussabgaben als Vorteilsbeiträge / Beschränkung von Fälligkeitsaufschüben durch die Bestimmungen über die Verwirkung / Gutheissung zufolge Verwirkungseintritt

Erwägungen

E. 6

und Tatbestandsvoraussetzung

E. 7

nicht näher einzugehen, da die Angelegenheit unabhängig davon einem Sachurteil zugeführt werden kann. Ein solcher «Fälligkeitsaufschub» steht vorderhand im Einklang mit § 92 Abs. 1 lit. a EntG, der Gemeinden lediglich untersagt, Vorteilsbeiträge vor dem Fertigstellungszeitpunkt des jeweiligen Erschliessungswerks geltend zu machen. Darüber, wie lange der Fälligkeitseintritt aufgeschoben werden darf, schweigt § 92 EntG. Der Aufschub der Fälligkeit, die Veranlagung sowie der Bezug von Erschliessungsabgaben sind in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht grenzenlos zulässig. Das Recht eines Gemeinwesens, eine einmal entstandene Erschliessungsabgabe gegenüber einer abgabepflichtigen Person geltend zu machen bzw. die Abgabe zu veranlagern, ist zeitlich durch die Regeln über die Veranlagungs- bzw. Festsetzungs- und die Bezugsverwirkung limitiert. Ist dieses Recht einmal untergegangen, so kann auch keine Fälligkeit mehr eintreten. Es lässt sich deshalb sagen, dass das Verwirkungsregime die Zulässigkeit von Fälligkeitsaufschüben zeitlich beschränkt. 2.6 Verwirkung Der Tatbestand der Verwirkung besteht aus verschiedenen Elementen: einem Fristbeginn, einer Fristdauer, einer Handlung, die innerhalb der Frist zu erfolgen hat, sowie einer Rechtsfolge, welche das Verpassen der Frist zeitigt (Kürsteiner , a.a.O., Rz. 349). In Bereichen wie dem vorliegenden, in denen der genaue Umfang einer Forderung des Gemeinwesens erst durch eine Verfügung festgelegt werden muss, ist zwischen der Festsetzungs-

E. 8

und Vollstreckungsverwirkung

E. 9

zu unterscheiden. Die Festsetzungsverwirkung beschränkt das Recht eines Gemeinwesens in zeitlicher Hinsicht, seine Forderung mittels Verfügung der Höhe nach festzusetzen. Die Vollstreckungsverwirkung limitiert dagegen das Recht eines Gemeinwesens, eine rechtskräftig festgesetzte Forderung gegen den Willen der jeweiligen Schuldnerschaft durchzusetzen (vgl. zum Ganzen Meier , Verjährung und Verwirkung öffentlichrechtlicher Forderungen, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 4 f.). Die streitgegenständlichen

Anschlussbeitragsforderungen sind zufolge ihrer Anfechtung durch die Beschwerdeführerin nicht rechtskräftig festgesetzt worden. Zu beurteilen ist deshalb, ob in Bezug auf die Anschlussabgaben bereits die Festsetzungsverwirkung eingetreten ist oder nicht. § 95 Abs. 1 EntG sieht diesbezüglich vor, dass Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, soweit ein Gesetz oder Reglement nicht etwas anderes bestimmt, wenn die Gemeinde sie gegenüber der belasteten Person nicht innert zwei Jahren, nachdem das Erschliessungswerk fertiggestellt ist, geltend macht. Daran anknüpfend konkretisiert § 95 Abs. 2, dass die Frist (d.h. die Zweijahresfrist nach Abs. 1) im Falle von Abgaben, welche gemäss dem einschlägigen Gesetz oder Reglement von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstücks an einem Erschliessungswerk, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig sind, erst in dem Moment zu laufen beginnt, in welchem die Beteiligung (d.h. der Anschluss) vollzogen ist. Gemäss ständiger kantonaler Rechtsprechung handelt es sich bei der Frist nach § 95 EntG um eine absolute Verwirkungsfrist, deren Lauf nicht gehemmt oder unterbrochen werden kann und auch keinen Stillstand kennt (vgl. KGE VV vom 17. März 2021 [810 20 113] E. 5.3 m.w.H.). Zusätzlich zur im kantonalen Enteignungsgesetz statuierten absoluten Verwirkungsfrist von 2 Jahren für die Geltendmachung gilt in Analogie zum kantonalen Steuer- und zum kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz eine absolute Festsetzungsverwirkungsfrist von 15 Jahren, innert derer eine Abgabeforderung spätestens rechtskräftig feststehen muss (vgl. § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 7. Februar 1974 [SGS 331] sowie § 46a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft [VwVG BL] vom 13. Juni 1988 [SGS 175] beide analog ; zur absoluten Festsetzungsverwirkung von Wasser- und Kanalisationsanschlussbeiträgen vgl. KGE VV vom 17. März 2021 [810 20 113] E. 8.2). Für die Bestimmung des Verwirkungsfristenlaufs ist vorliegend der Fertigstellungszeitpunkt des Erschliessungswerks massgebend (vgl. § 95 Abs. 1 EntG), d.h. derjenige Zeitpunkt, in welchem das Grundstück durch die Fertigstellung der anschlussvermittelnden Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung einen Mehrwert erfahren hat. Wie bereits erwähnt, ist das Grundstück der Beschwerdeführerin im Jahr 1986 mittels der Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen der Gemeinde im X. weg erschlossen worden (vgl. E. 2.4). Weder das Wasser- noch das Kanalisationsreglement enthalten Bestimmungen zur Thematik des Untergangs des Rechts der Beschwerdegegnerin als Gemeinwesen zur Geltendmachung einer einmal entstandenen Beitragsforderung zufolge ungenutzten Zeitablaufs (d.h. zur Verwirkung). Für die Beurteilung der Verwirkungsfrage hat es deshalb mit der subsidiären Regelung nach § 95 Abs. 1 EntG sein Bewenden. Demnach gilt eine absolute Verwirkungsfrist von 2 Jahren für die Geltendmachung des Wasser- und des Kanalisationsanschlussbeitrags (§ 95 Abs. 1 EntG) und – wie erwähnt – eine ebenfalls absolute Verwirkungsfrist von 15 Jahren, innert der ein veranlagter Beitrag spätestens rechtskräftig festgesetzt sein muss. Die Beschwerdegegnerin hat den Wasser- und den Kanalisationsanschlussbeitrag für das Grundstück Nr. 3463 GB B. am 25. Oktober 2024 mit der angefochtenen Verfügung geltend gemacht. Die Geltendmachung erfolgte nach dem Ausgeführten über 37 Jahre nach der Fertigstellung der Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung und der Kanalisation im Bereich der streitbetroffenen Liegenschaft im Jahr 1986. Die Geltendmachung der Beitragsforderungen, soweit sie sich intertemporalrechtlich überhaupt auf das im Jahr 1986 in Kraft gestandene materielle Recht zurückbeziehen könnte, erfolgt mit Blick auf den Fertigstellungszeitpunkt der Ersterschliessungsanlagen verspätet. Zudem verfügt das Grundstück der

Beschwerdeführerin bereits seit 1986 über eine Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung sowie die Kanalisation, ohne dass sich daran im hier relevanten zweijährigen Zeitraum vor der Geltendmachung der Beitragsforderungen durch die Beschwerdegegnerin etwas geändert hat, das einen Rechtsgrund – wie ihn Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 2 WR sowie Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 KR verlangen – hätte stiften können. Auch in dieser Hinsicht erfolgte die Geltendmachung der Beitragsforderungen durch die Beschwerdegegnerin am 25. Oktober 2024 verspätet bzw. rechtsgrundlos (vgl. Urteile des EntGer vom 9. November 2023 [650 23 6] E. 2.4, vom 17. August 2023 [650 23 18] E. 2.3 und vom 14. September 2023 [650 22 37] E. 2.3.2 sowie KGE VV vom 17. März 2021 [810 20 113] E. 8.2). Anzumerken bleibt, dass die Bemessung von als Beiträgen ausgestalteten Anschlussabgaben, welche wie hier rechtsgrundseitig am Mehrwert eines Grundstücks anknüpfen, in Abhängigkeit eines gebäudebasierten Bemessungskriteriums wie demjenigen des Gebäudeversicherungswerts für das Gemeinwesen regelmässig das Risiko in sich birgt, dass im Zeitpunkt der Festsetzung der Bemessungsgrundlage die Veranlagungsverwirkungsfrist bereits verstrichen sein kann, ohne dass das Gemeinwesen seine Abgabeforderung früher hätte beziffern können, weil es dazu mangels betragsmässig feststehender Bemessungsgrundlage gar nicht in der Lage gewesen wäre. Dass die hier angefochtenen Anschlussbeiträge für den Mehrwert des Grundstücks der Beschwerdeführerin nach dem Gebäudeversicherungswert zu bemessen sind, ändert gleichwohl nichts am Beitragscharakter der zu beurteilenden Anschlussabgaben und auch nichts am Beginn der zweijährigen bzw. 15-jährigen Veranlagungsverwirkungsfristen im Fertigstellungszeitpunkt der für den Grundstücksmehrwert ursächlichen Erschliessungswerke (vgl. zum Ganzen Urteil des EntGer vom 14. September 2023 [650 22 37] E. 2.3.2). Das Enteignungsgericht bejahte die Verwirkung in vergleichbaren Fällen unter anderem mit Urteil vom 15. August 2019 [650 18 39] (vgl. dort E. 2.3) für einen im Netzbeitragssystem erhobenen Strassenbeitrag der Beschwerdegegnerin (bestätigt in KGE VV vom 14. Oktober 2020 [810 19 313] E. 8.3 und Urteil des BGer vom 17. November 2022 2C_140/2021) sowie für einen Kanalisationserschliessungsbeitrag (Urteil des EntGer vom 15. April 2021 [650 20 64] E. 2.2.2.) und für Wasser- und/oder Kanalisationsanschlussbeiträge (Urteil des EntGer vom 9. November 2023 [650 23 6] E. 2.4, vom 14. September 2023 [650 22 37] E. 2.3.2, vom 17. August 2023 [650 23 18] E. 2.3). 2.7 Mehrwertsteuererhebung Obgleich sich das Hauptbegehren der Beschwerdeführerin als begründet erwiesen und ihre Beschwerde deshalb gut zu heissen ist, sei mit Blick auf ihr Eventualbegehren bzw. die hierzu angeführte Begründung darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuererhebung auf den angefochtenen Anschlussabgaben aufgrund ihrer Qualifikation als Beiträge – wie die Beschwerdeführerin richtig ausführt – falsch ist. Beiträge unterliegen als Ausgleich für Sondervorteile nicht der Mehrwertsteuer (vgl. MWST-Brancheninfo Nr. 19 «Gemeinwesen», Ziffer 22 [betreffend Anschlussgebühren] und Ziffer 23 [betreffend Erschliessungsbeiträge]; Kürsteiner, a.a.O., Rz. 574 ff.; vgl. Urteile des EntGer vom 9. November 2023 [650 23 6] E. 2.2.2.1 f., vom 29. April 2021 [650 20 84] E. 2.3 mit zahlreichen Hinweisen sowie vom 10. September 2015 [650 15 29] E. 3.2.3.4.3). 2.8 Schlussfazit Die Beschwerde erweist sich nach dem Ausgeführten als begründet und ist in Aufhebung der angefochtenen Verfügung, soweit sie Wasser- und Kanalisationsanschlussbeiträge betrifft, vollumfänglich gutzuheissen. 3. Kosten 3.1 Verfahrenskosten Für ein Verfahren vor dem Enteignungsgericht werden Kosten erhoben (§ 96a Abs. 3 EntG i.V.m. § 20 Abs. 1 VPO). Sie umfassen die Gerichtsgebühren sowie die

Beweiskosten und sind in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei aufzuerlegen (§ 20 Abs. 3 VPO). Gemäss § 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) vom 15. November 2010 (SGS 170.31) erhebt das Enteignungsgericht für einen Endentscheid des Präsidiums Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00. Innerhalb dieses Gebührenrahmens setzt das Gericht die Gebühr nach dem Streitwert und der Bedeutung der konkreten Streitsache sowie unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Arbeits- bzw. Zeitaufwands fest (§ 3 Abs. 1 GebT). In der vorliegenden Streitigkeit sind ein einfacher Schriftenwechsel sowie eine Hauptverhandlung durchgeführt worden. Der Streitwert liegt im unteren Bereich des bis CHF 15'000.00 reichenden funktionalen Zuständigkeitsbereichs des Präsidiums, wohingegen die seitens der Parteien aufgeworfenen Fragen der Verwirkung und Abgabequalifikation einen – im Verhältnis zum eher tiefen Streitwert – erheblichen Aufwand bewirkt haben. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten auf CHF 750.00 festzusetzen. Zuzugrunde liegt die Gutheissung der Beschwerde unterliegt die Beschwerdegegnerin, sodass ihr die Verfahrenskosten im Gesamtumfang von CHF 750.00 aufzuerlegen sind. 3.2 Parteientschädigung Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zugunsten der Gegenpartei zugesprochen werden. Die Beschwerdeführerin hat vollumfänglich obsiegt, weshalb ihr für den Beizug ihres Rechtsanwalts antragsgemäss (vgl. Beschwerdeerhebung vom 4. November 2024) eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 reicht Rechtsanwalt Hannes Baader seine Honorarnote ein. Der geltend gemachte Stundenansatz entspricht dem vom Enteignungsgericht praxisgemäss zugesprochenen Satz von CHF 250.00 pro Stunde (vgl. § 3 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 [AnwT, SGS 178.112]). Verhandlungsvorbereitung sowie die Teilnahme an der Verhandlung vom 5. Juni sind bereits in der Honorarnote enthalten. Die effektive Dauer der heutigen Verhandlung entspricht der in der Honorarnote angenommenen, sodass selbige diesbezüglich keiner Anpassung bedarf. Spesen und Kopiaturen geben ebenfalls zu keinen Beanstandungen Anlass. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin als unterlegener Partei mit CHF 2'824.10 (exkl. MWST) für den Beizug ihres Anwalts zu entschädigen. Inklusiv MWST hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'052.85 zu bezahlen. D e m g e m ä s s w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.